

5 wirklich spannende Fragen zur Ehrenamtspauschale (EAP).

1. Kann ein Vorstandsmitglied die Übungsleiterpauschale bekommen?

Ein Fallbeispiel: Unser Kassenwart im Sportverein erhält monatlich eine Vergütung von 350 € als Minijobber. Wir melden der Knappschaft aber nur 270 € und zahlen darauf die Sozialabgaben. Ist das nach dem neuen Urteil vom 9.10.25 rechtens? Anders gefragt. Können wir die EAP berücksichtigen?

Hier geht es wohl eher um die Ehrenamtspauschale. Denn wenn ich 12 mal 80 Euro rechne, lande ich bei den 960 Euro. Und Ehrenamtspauschale ist auch richtig, denn für die Tätigkeit im Vorstand kann der Übungsleiterfreibetrag nicht genutzt werden. Wobei es kein Problem darstellt, einem Vorstandsmitglied auch den Übungsleiterfreibetrag zu gewähren, wenn es tatsächlich AUCH als Übungsleiter im Verein tätig ist.

Was die Frage nach der Kombination Minijob- und Ehrenamtspauschale betrifft:

Das ist möglich. Die Minijob-Zentrale weist sogar ausdrücklich darauf hin. Entscheidend ist aber: **Der steuerfreie Teil muss eindeutig als Ehrenamtspauschale vereinbart, abgerechnet und dokumentiert sein.** Und bei Vorstandsmitgliedern braucht der Verein für jede Vergütung der Vorstandstätigkeit eine **Satzungsgrundlage.**

Tipp:

Die Pauschale kann sogar „en bloc“ angewendet werden; solange der Freibetrag nicht ausgeschöpft ist, liegt sozialversicherungsrechtlich in dieser Höhe kein Arbeitsentgelt vor.

Für den geschilderten Fall heißt das:

Der Kassenwart erhält monatlich 350 Euro. Davon werden 270 Euro als Minijob-Arbeitsentgelt gemeldet. Die restlichen 80 Euro sollen als Ehrenamtspauschale behandelt werden. Kein Problem! **Wichtig:**

Die Zahlung muss schriftlich aufgeteilt sein: zum Beispiel „270 Euro monatliches Arbeitsentgelt aus Minijob“ und „80 Euro monatliche Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG für die Tätigkeit als Kassenwart“.

Die Stunden müssen zum gemeldeten Minijob passen. Bei 270 Euro Minijobentgelt darf der Verein nur so viele Arbeitsstunden verlangen, dass der gesetzliche Mindestlohn eingehalten wird. Die Ehrenamtspauschale darf nicht genutzt werden, um zusätzliche Minijob-Stunden künstlich aus der Mindestlohnberechnung herauszunehmen.



Mitglied im Landessportbund Brandenburg e.V.

Kreissportbund Dahme- Spreewald e.V.
Weg am Krankenhaus 2
15711 Königs Wusterhausen
Amtsgericht Cottbus, VR 5369 CB

Vorstand:
Vorsitzende/r n.n.
Stellv. Vorsitzende/r F. Witte
Stellv. Vorsitzende/r B. Kaiser

Bank:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
IBAN: DE66 1605 0000 3661 2070 40
BIC: WELADED1PMB

2. Muss die Ehrenamtspauschale für externe Helfer exakt in der Satzung genannt werden?

Nein, gar nicht. Die Satzung darf sie nur nicht ausschließen. Eine Satzungsgrundlage ist nur für die Vergütung des Vorstands erforderlich. Die Satzung kann allerdings Regeln enthalten, wer darüber entscheidet, dass jemand die Ehrenamtspauschale erhält. In der Regel ist das Vorstand, da er die Geschäfte des Vereins führt. Natürlich ist klar: Die Tätigkeit, für die es die Ehrenamtspauschale gibt, muss zum ideellen Bereich und/oder dem Zweckbetrieb gehören.

3. Wer gilt alles als Vorstandsmitglied?

Laut Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Ehrenamtspauschale für Vorstandsmitglieder. Zählen dazu nur die Vorstandsmitglieder gemäß 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) oder für alle Vorstandsmitglieder wie Schriftführer, Beisitzer und den Besonderen Vertreter gem. § 30 BGB?

Das hängt in erster Linie von der Formulierung der Satzung ab. Als Grundregel gilt: Meint die Satzung schlicht „Vorstandsmitglieder“, sind damit im Zweifel alle Personen gemeint, die nach der Satzung dem Vorstand angehören. Also nicht nur der Vorstand nach § 26 BGB, sondern auch Schriftführer, Beisitzer, Sportwart, Jugendwart oder andere satzungsmäßige Vorstandsämter, wenn die Satzung diese Personen als Teil des Vorstands bezeichnet.

Beispiel:

In der Satzung steht: „Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.“ Dann gehören alle Genannten zum Vorstand.

ACHTUNG! Beim besonderen Vertreter nach § 30 BGB sieht das anders aus. § 30 BGB sagt ausdrücklich, dass durch die Satzung neben dem Vorstand für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter bestellt werden können. Der besondere Vertreter ist also gerade ein zusätzliches Organ neben dem Vorstand, soweit die Satzung ihn so ausgestaltet. Seine Vertretungsmacht bezieht sich auf den ihm zugewiesenen Geschäftskreis.

Bezogen auf die Frage bedeutet das:

Ein besonderer Vertreter nach § 30 BGB zählt nur dann zu den „Vorstandsmitgliedern“, wenn Ihre Satzung ihn ausdrücklich dem Vorstand zuordnet oder ihn als Vorstandsmitglied bezeichnet. Steht er in der Satzung dagegen gesondert, etwa als „besonderer Vertreter“, „Geschäftsführer nach § 30 BGB“ oder „besonderes Vertretungsorgan neben dem Vorstand“, fällt er nicht automatisch unter eine Regelung, die nur von Vorstandsmitgliedern spricht.

4. Ehrenamtspauschale für Nichtmitglieder: Ist ein Vertrag notwendig?

Ein schriftlicher Vertrag ist für die Ehrenamtspauschale nicht zwingend vorgeschrieben. Die Tätigkeit muss aber im Dienst oder im Auftrag des Vereins ausgeübt werden. Deshalb braucht der Verein eine klare Grundlage. Das kann ein Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung sein, wenn das jeweilige Organ nach Satzung zuständig ist.

Wichtig ist: Der Beschluss muss konkret genug sein. Er sollte festhalten, wer die Ehrenamtspauschale erhält, welche Aufgabe übernommen wird, ab wann die Tätigkeit ausgeübt wird, in welcher Höhe gezahlt wird und welchem Vereinsbereich die Tätigkeit zugeordnet ist.

Beispiel:

„Der Vorstand beschließt, dass Frau Müller, die kein Vereinsmitglied ist, das Jugendturnier organisatorisch unterstützt. Sie übernimmt Anmeldung, Teilnehmerlisten und Betreuung am Veranstaltungstag. Für diese nebenberufliche Tätigkeit im Zweckbetrieb des Vereins erhält sie eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG in Höhe von xx Euro.“

Fazit hier:

Ein Vertrag ist also keine Pflicht. Eine kurze schriftliche Bestätigung der beauftragten Person bleibt trotzdem sinnvoll. Darin bestätigt sie, dass sie die Aufgabe übernimmt und den Jahresfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG bei anderen Auftraggebern nicht bereits ausgeschöpft hat. Das ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung, erleichtert aber die Dokumentation gegenüber Finanzamt und Sozialversicherung.

5. Wird die Ehrenamtspauschale bei eigenem Rücktritt für die Person voll fürs ganze Jahr gezahlt oder nur anteilig?

Die Zahlung der Ehrenamtspauschale ist von der Art der Tätigkeit abhängig. Wer als Vorstand zurücktritt, hat also keinen Anspruch mehr. Der Verein sollte auch nicht mehr zahlen. Andererseits gilt auch:

Steuerlich ist die Ehrenamtspauschale ein Jahresfreibetrag. Sie beträgt 960 Euro im Jahr und wird nicht automatisch auf Monate heruntergerechnet.

- Ob die Ehrenamtspauschale voll oder anteilig gezahlt wird, richtet sich demnach also nach der vereinsinternen Regelung. Ist die Pauschale als monatliche Zahlung oder als Entschädigung für eine laufende Tätigkeit vereinbart, endet der Anspruch grundsätzlich mit dem Rücktritt bzw. mit dem Ende der Tätigkeit.
- Wird die Ehrenamtspauschale in Ihrem Verein rückwirkend im Dezember für das ganze Jahr gezahlt, hat Mitglied Anspruch für die Monate, in denen es Vorstand war.
-

Beispiel:

Ein Vorstandsmitglied erhält laut Beschluss eine Ehrenamtspauschale von 80 Euro monatlich. Es tritt zum 30.06. zurück. Dann erhält es grundsätzlich 6×80 Euro, also 480 Euro. Für die Zeit ab Juli besteht kein Anspruch mehr, weil die Tätigkeit beendet ist.

Auch das geht:

Die Mitgliederversammlung beschließt im Dezember, einem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied für umfangreiche ehrenamtliche Arbeit im laufenden Jahr eine Ehrenamtspauschale von 600 Euro zu zahlen. Die Tätigkeit wurde bis zum Rücktritt tatsächlich erbracht und der Betrag bleibt innerhalb des Jahresfreibetrags. Dann kann diese Zahlung zulässig sein, wenn Satzung und Beschlusslage passen.

Praxis-Tipp:

Regeln Sie die Ehrenamtspauschale am besten ausdrücklich **zeitanteilig**.



Mitglied im Landessportbund Brandenburg e.V.

Kreissportbund Dahme- Spreewald e.V.
 Weg am Krankenhaus 2
 15711 Königs Wusterhausen
 Amtsgericht Cottbus, VR 5369 CB

Vorstand:
 Vorsitzende/r n.n.
 Stellv. Vorsitzende/r F. Witte
 Stellv. Vorsitzende/r B. Kaiser

Bank:
 Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
 IBAN: DE66 1605 0000 3661 2070 40
 BIC: WELADED1PMB

Zum Beispiel:

„Die Ehrenamtspauschale wird monatlich für die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit gezahlt. Endet die Tätigkeit im Laufe des Jahres, besteht ein Anspruch nur bis zum Ende des Monats, in dem die Tätigkeit beendet wird.“

So vermeiden Sie Streit nach Rücktritt, Abberufung oder Amtswechsel.

© VNR AG, alle Rechte vorbehalten.